

Satzung des Jugendchores Citavia e.V.

Präambel

Singen verbindet und schafft Gemeinschaft – diesem Anliegen widmet sich der Jugendchor Citavia. Er möchte Menschen über Alter und soziale Herkunft hinweg verbinden und durch Gesang und Musik zusammen bringen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der musikalischen und charakterlichen Förderung junger Sänger und Musiker. Der Jugendchor Citavia fühlt sich in seiner Tätigkeit besonders seiner Heimatstadt Zittau und der Oberlausitz im Allgemeinen verpflichtet, weshalb er sich für die Stärkung des kulturellen Lebens in diesen einsetzt und auf diese hinwirkt. Getragen wird der Jugendchor Citavia im besonderen Maße durch das Engagement von jungen Menschen jeden Alters. Die Satzung ist für alle Mitglieder des Jugendchores Citavia bindend.

I. - Allgemeines -

§ 1 Name und Vereinssitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendchor Citavia“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Zittau.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem sächsischen Schuljahr. Es beginnt mit dem ersten Schultag und endet mit dem letzten Tag der Sommerferien.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Jugendchor Citavia verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendchor Citavia vertritt die Interessen junger Sänger der Stadt Zittau und fördert ihre musikalische Entwicklung.
- (3) Der Jugendchor Citavia will das musikalische Engagement unter Jugendlichen stärken und, über Schulformen und soziale Herkunft hinweg, Gemeinschaft stiften. Zudem fördert er die Entwicklung von Demokratieverständnis und gesellschaftlicher Beteiligung.
- (4) Der Jugendchor Citavia ist sich seiner sozialen Verantwortung bewusst und strebt deshalb die Förderung von Kindern und Jugendlichen an. Er fördert weiterhin bürgerliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Die Förderung sollte dabei regional stattfinden.
- (5) Der Jugendchor Citavia fördert das kulturelle Leben in der Region und trägt aktiv dazu bei. Weiterhin ist er bestrebt, die Stadt Zittau überregional, musikalisch würdig zu vertreten.

II. - Mitgliedschaft -

§ 4 Allgemeines

- (1) Der Jugendchor Citavia besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Abhängig von der Art der Mitgliedschaft, besitzt ein Mitglied andere Rechte und Pflichten im Verein.
- (2) Mitglied kann werden, wer sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereines bekennt und gemäß der Satzung handelt. Eine Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss führen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorsitzende. Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) Minderjährige Vereinsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Eine Vereinsmitgliedschaft für minderjährige aktive Chorsänger ist nicht zwingend, aber wünschenswert. Tritt ein minderjähriger Chorsänger dem Verein nicht bei, besitzt es kein Stimmrecht in den Organen des Vereins. Dennoch kann ihm durch den Vorsitzenden das Rederecht in der Sängerversammlung gewährt werden.

§ 5 Aktive Mitglieder

(1) Aktives Mitglied kann werden, wer über die allgemeinen Mitgliedsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2) hinaus

- a. Mindestens das 11. Lebensjahr vollendet hat.
- b. Eine besondere Bindung zu einer Schule des Stadtgebietes oder der Stadt Zittau selbst aufweist.
- c. Das 35. Lebensjahr noch nicht begonnen hat.

Über Ausnahmen dieser Regelung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Aktive Mitglieder singen im Verein mit. Sie sind verpflichtet an den Stimm- und Singproben teilzunehmen oder ihr Fehlen zu entschuldigen.

(3) Aktive Mitglieder übernehmen nach Möglichkeit Aufgaben in der organisatorischen Arbeit des Vereins, wobei sie vom betreffenden Vorstandsmitglied angeleitet werden. Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber aktiven Mitgliedern weisungsbefugt.

(4) Aktive Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Sängerversammlung und der Mitgliederversammlung.

§ 6 Fördermitglieder

(1) Fördermitglied kann werden, wer die allgemeinen Mitgliedsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2) erfüllt. Jedes neue Vereinsmitglied ist zunächst ein Fördermitglied.

(2) Fördermitglieder können sowohl nicht mehr Aktive als auch Eltern oder Unterstützer des Vereins sein. Auch juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft erwerben.

(3) Fördermitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 7 Wechsel der Mitgliedschaft

(1) Der Wechsel von einem Fördermitglied zur aktiven Mitgliedschaft erfolgt durch Vorschlag des Chorleiters oder Antrag des Mitglieds. Dem Wechsel muss sowohl der Chorleiter als auch die Sängerversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen.

(2) Jedes aktive Mitglied kann ohne Angabe von Gründen in die Fördermitgliedschaft wechseln. Die Absicht muss dem Chorleiter und dem Vorstandsvorsitzenden zwei Wochen vor dem Wechsel mitgeteilt werden.

(3) Sieht der Chorleiter eine Versetzung von aktiver in Fördermitgliedschaft aus musikalischen Gründen für notwendig an, so ist mit dem betreffenden Mitglied das Gespräch zu suchen. Anschließend kann der Chorleiter das betreffende Mitglied unter Angabe von Gründen bis auf weiteres in die Fördermitgliedschaft versetzen. Gegen diese Entscheidung kann das betreffende Mitglied Widerspruch (§ 38 Abs. 1) einlegen.

(4) Eine Versetzung in die Fördermitgliedschaft aus anderen als aus musikalischen Gründen ist nur möglich, wenn „Alle minus Eins“ stimmberechtigte Mitglieder der Sängerversammlung in geheimer Abstimmung für die Versetzung stimmen. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied nur gemeinsam mit dem Chorleiter oder der Chorleiter selbstständig Widerspruch einlegen. Der Widerspruch gilt in beiden Fällen als stattgegeben. Innerhalb von vier Wochen muss der Widerspruch dann der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Diese kann den Versetzungsbeschluss mit einfacher Mehrheit aufheben.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist zum 1. Tag des nachfolgenden Monats möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erklärt werden.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung für Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Sie stellt die höchste Ehrung dar, die der Verein vergeben kann und darf nur für herausragende Dienste verliehen werden.

(1) Der Chorvorstand kann Personen nach sorgfältiger Prüfung für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen und vom Vorsitzenden verliehen. Eine vorherige Vereinsmitgliedschaft ist nicht notwendig.

(2) Ehrenmitglieder besitzen uneingeschränktes Rederecht und Stimmrecht bei Vollversammlungen. Sie sind von allen Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Forderungen befreit.

(3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geht mit einer angemessenen finanziellen oder sachgegenständlichen Auszeichnung einher. Über Art und Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Befugnisse.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt nicht mit dem Tod.

§ 10 Personenbezogene Daten von Mitgliedern

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Vorstand wahrheitsgemäße Angaben zu Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beschäftigung und Mitgliedschaft bei politischen Vereinigungen zu machen. Gemachte Angaben werden für die Vereinsarbeit gespeichert und genutzt.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, einen Antrag auf Herausgabe personenbezogener Daten anderer Vereinsmitglieder zu stellen. Der Antrag muss begründet werden und der Vereinsarbeit dienen (z.B. Unterschriftensammlung für Minderheitsantrag). Über den Antrag entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

(3) Bei Änderung der obig genannten Angaben ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, umgehend die Änderung an den Vorstand bekanntzugeben.

(4) Mit dem Beitritt in den Verein erklärt sich ein Mitglied einverstanden, dass der Verein Bilder, Videos oder Audioaufnahmen der Mitglieder veröffentlichen und damit auch Gelder für die Vereinsarbeit einnehmen darf.

III. - Struktur -

§ 11 Organe

(1) Die Organe des Vereines sind:

- a. Die Vollversammlung aller Förder- und aktiven Mitglieder - Mitgliederversammlung
- b. Die Versammlung der aktiven Mitglieder – Sängerversammlung
- c. Der Vorstand - Chorvorstand
- d. Der musikalische Leiter – Chorleiter

IV. – Die Mitgliederversammlung -

§ 12 Allgemeines

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Förder- und aktiven Mitgliedern des Vereines und dem Chorleiter. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ des Jugendchores Citavia. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr einzuberufen.

(3) Jedes Vereinsmitglied sowie der Chorleiter ist stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung.

(4) Die Schulleiter der Zittauer Schulen sowie der Leiter der Kreismusikschule und ein Vertreter der Stadt Zittau können zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht, können aber zu Beginn der Sitzung ein Rederecht erhalten. Über das Rederecht entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Dabei sollte eine Einladungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Vereinsmitglieder sind aufgerufen ihre Teilnahme zu bestätigen oder abzusagen. Die Tagesordnung muss nicht in der Einladung angegeben werden.
- (2) Wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und Zweck eine Mitgliederversammlung verlangt, muss diese innerhalb von drei Wochen vom Vorsitzendem bzw. dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter prüft, ob die benötigte Anzahl an Unterschriften gegeben ist.
- (3) Die erste Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres wird spätestens bis zum Ablauf der fünften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn einberufen.

§ 14 Durchführung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine gültige Stimme. Jedes Mitglied darf der Mitgliederversammlung beiwohnen und hat das Recht von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung muss ein Protokoll von einem zuvor bestimmten Protokollanten angefertigt werden. Dieses wird von einem Mitglied des Chorvorstandes gegengezeichnet. Das Protokoll wird zeitnah allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (4) Gäste dürfen einer Mitgliederversammlung beiwohnen, insofern sie vom Chorvorstand eingeladen wurden. Sie besitzen kein Rederecht, solange es ihnen nicht vom Vorsitzenden erteilt wird.

§ 15 Anträge und Anfragen in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Sitzung Anträge zu stellen oder durch Anfragen an den Vorstand Auskünfte über dessen Arbeit zu erhalten.
- (2) Jeder Antrag an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand muss eine Begründung enthalten, welche den genauen Sinn des Antrags wiedergibt.
- (3) Ablauf einer Antragstellung:
 - a. Vorstellung und Begründung des Antrags durch den Antragsteller
 - b. Klären von Verständnisfragen
 - c. Inhaltliche Diskussion des Antrags
 - d. Verteidigung des Antrages durch den Antragsteller (Schlusswort)
 - e. Abstimmung über den Antrag
- (4) Während der inhaltlichen Diskussionen können Änderungsanträge gestellt werden. Werden diese vom Antragsteller angenommen, gelten sie als akzeptiert und der Antrag wird in der neuen Form weiter diskutiert. Sollte der Antragsteller die Änderung ablehnen, so entscheiden die stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung des Antrags.
- (5) Tritt bei der Abstimmung über einen Antrag eine Stimmgleichheit auf, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Anträge von abwesenden Vereinsmitgliedern können vor Sitzungsbeginn in Schriftform an den Vorsitzenden gegeben werden.
- (7) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von fünf Werktagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

V. – Die Sängerversammlung -

§ 17 Allgemeines

Die Sängerversammlung besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand. Sie vertritt die Interessen der aktiven und jungen Mitglieder des Vereins und muss in allen Angelegenheiten, die das Interesse der aktiven Mitglieder berührt, informiert und angehört werden. Dies schließt die Anhörung von Vertretern der Sängerversammlung bei der Mitgliederversammlung mit ein.

§ 18 Vorbereitung der Sängerversammlung

Für die Durchführung einer Sängerversammlung bedarf es nicht zwingend einer gesonderten Einladung. Sie ist immer gegeben, wenn eine absolute Mehrheit aller aktiven Mitglieder und ein Mitglied des Vorstandes zusammen kommen. Dies kann bereits bei Chorproben der Fall sein.

§ 19 Durchführung

(1) In der Sängerversammlung hat jedes aktive Mitglied und jeder Vorstand eine gültige Stimme. Der Chorleiter darf der Sitzung beiwohnen und besitzt ein Rederecht, wenn er nicht mit Beschluss einer einfachen Mehrheit von der Sitzung ausgeschlossen wird.

(2) Sängerversammlungen werden vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(3) Zur Sängerversammlung muss kein Protokoll angefertigt werden. Es wird nur das Abstimmungsergebnis protokolliert. Dieses wird an den Vorstand weitergeleitet.

§ 20 Abstimmungen und Aufgaben

(1) Das Abstimmungsverfahren orientiert sich an dem der Mitgliederversammlung (§ 27).

(2) Die Sängerversammlung entscheidet über

- a. Anzahl und Art von Konzertauftritten
- b. Aufnahme neuer aktiver Mitglieder
- c. Gestaltung von Projekten und Veranstaltungen
- d. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins

ist beteiligt an Entscheidungsprozessen zu

- a. Wechsel der Mitgliedschaft
- b. Widerspruch
- c. Finanziellen Ausgaben

VI. - Chorvorstand -

§ 21 Der Vorstandsvorsitzende – Chorvorsitzender

(1) Der Vorstandsvorsitzende ist der Vorsitzende des Jugendchores Citavia e.V. sowie des Chorvorstandes. Er leitet die Mitgliederversammlungen und repräsentiert den Verein und seine Mitglieder nach innen und außen. Aus dieser Repräsentationsfunktion allein ergibt sich keine gesetzliche Vertretungsberechtigung.

(2) Gegenüber dem Chorleiter hat der Chorvorsitzende Informations- und Beschwerderecht. Jedes Vereinsmitglied kann sich mit Problemen direkt an den Chorvorsitzenden wenden.

(3) Der Chorvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Er begleitet sein Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsvorsitzenden. Kann der Vorsitzende sein Amt nicht mehr wahrnehmen, so übernimmt sein Stellvertreter bis zur Neuwahl das Amt des Vorstandsvorsitzenden.

§ 22 Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende leitet eigenständig die Sängerversammlungen und weiterhin gemeinsam mit dem Chorvorsitzendem die Mitgliederversammlungen.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende muss aktives Vereinsmitglied sein.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende muss jeder Sängerversammlung beiwohnen, ist dies aus begründeten Fällen nicht möglich, wird er für die Dauer der Versammlung von einem demokratisch gewählten aktiven Mitglied vertreten.

§ 23 Chorvorstand

(1) Der Chorvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Vorstandsvorsitzenden
- b. Stellvertretendem Vorstandsvorsitzenden
- c. Vorstand für Finanzen
- d. Bis zu sechs Beisitzern

(2) Die Mitgliederversammlung und der Chorvorsitzende haben das Recht, Mitglieder des Vereins für das Amt des Vorstandsmitglieds vorzuschlagen. Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Stellvertretenden Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Stellvertretende Vorsitzende wird von der Sängerversammlung gewählt.

(3) Der Chorvorsitzende bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Chorvorstandes. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Vorstand seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorständen entscheidet der Chorvorsitzende. Geht das Handeln der Vorstandsmitglieder oder des Vorsitzenden aus einem Beschluss der Mitgliederversammlung hervor, so trägt die Verantwortung für dieses Handeln die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor.

(5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sängerversammlung gebunden und setzt diese um.

(6) Der Vorstand arbeitet ein Konzept für das jeweilige Geschäftsjahr aus in dem die wesentlichsten Kerninhalte des Jahresprogramms des Vereins (wie z.B. Mitwirkung bei Veranstaltungen, Projekte, Konzerte etc.) festgehalten sind.

(7) Der Vorstand arbeitet, auf der Grundlage von Beschlüssen der Sängerversammlung und der Mitgliederversammlung, Anträge bei anderen Institutionen und Partnern sowie Projekte und Veranstaltungen aus.

(8) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stelle des Chorleiters zufriedenstellend besetzt ist.

(9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Diese beinhaltet auch Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsentwicklung.

(10) Alle Konzept- bzw. Projektideen sind Vorschläge die, betreffen sie einzelne Auftritte, von der Sängerversammlung bestätigt oder bei darüberhinausgehenden Initiativen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

(11) Auf Antrag von einem Fünftel aller Mitglieder oder einem Fünftel aller aktiven Mitglieder, ist ein Mitglied des Vorstandes oder der gesamte Chorvorstand verpflichtet, in erstem Fall der Vollversammlung und in zweitem der Sängerversammlung, Rechenschaft abzulegen.

(12) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit dessen Abberufung, seinem Rücktritt oder dem Ende der Amtszeit des Chorvorsitzenden.

(13) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(14) Die Beisitzer müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 23a Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Finanzvorstand gehören zum Vorstand i.S. § 26 BGB. Der Vorsitzende vertritt einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Kontogeschäften der Verein stets durch den Finanzvorstand und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten wird.
- (3) Die Vertretung im Innenverhältnis wird durch die Satzung geregelt und bezieht sich auf den erweiterten Vorstand im Sinne des § 23 Abs. 1.

§ 24 Beschlüsse des Chorvorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Vorstandssitzungen muss kein Protokoll angefertigt werden. Es wird nur das Abstimmungsergebnis protokolliert und vom Leiter der Sitzung unterzeichnet.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung zu diesem Verfahren mündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

VII. – Der musikalische Leiter - Chorleiter -

§ 25 Allgemeines

- (1) Der Chorleiter ist der musikalische Leiter des Vereines. Er bestimmt die musikalische Arbeit des Chores, wozu die Gestaltung der Probentermine, Auswahl der Musikstücke und auch das Recht Konzertauftritte oder Projekte vorzuschlagen, gehört.
- (2) Der Chorleiter ist selbst kein Vereinsmitglied. Er kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese kann auch ein Dritter z.B. die Kreismusikschule erhalten, wenn der Chorleiter ein Angestellter der Musikschule ist.
- (3) Der Chorleiter besitzt bei Mitgliederversammlungen uneingeschränktes Rederecht, das ihm nur durch Mehrheitsbeschluss und unter Zustimmung des Vorsitzenden entzogen werden kann.
- (4) Er ist weiterhin befugt, Abmachungen mit Dritten zu schließen, wenn diese ausschließlich § 3 entsprechen. Über diese Abmachungen hat der Chorleiter den Vorstand zu informieren. Dabei ist er nicht befugt, finanzielle Abmachungen zu schließen, es sei denn der Vorstand gestattet es ihm.
- (5) Der Chorleiter bekennt sich zu § 3 und den Grundsetzen dieser Satzung, verstößt er dagegen, drohen ihm Geldstrafen bis zu einer Höhe von 80% seiner Aufwandsentschädigung eines Geschäftsjahres oder die sofortige Abberufung seines Amtes durch den Vorstand.

§ 26 Ernennung und Abberufung

- (1) Personen mit genügend musikalischen Fertigkeiten können sich für den Posten des Chorleiters bewerben oder vom Chorvorstand vorgeschlagen werden.
- (2) Bewerber um den Posten des Chorleiters werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgewählt und ernannt.
- (3) Durch erneuten Mehrheitsbeschluss kann der Chorleiter abberufen werden. Es obliegt dann dem Chorvorstand neue Bewerber für die Stelle des Chorleiters zu finden.
- (4) Der Verein kann einen oder mehrere Chorleiter bestellen.

VIII. – Wahlen –

§ 27 Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

- (1) In der ersten Sitzung eines Jahres werden folgende Personen bzw. Ämter für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt:

- a. der Vorstandsvorsitzende
- b. der Vorstand für Finanzen
- c. bis zu sechs Beisitzer
- d. zwei Kassenprüfer

(2) Wahlen zu den verschiedenen Ämtern erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Eine relative Mehrheit ist ausreichend. Wahlen und Abstimmungen über Ämter, inhaltliche Anträge oder ein Misstrauensvotum (vgl. § 41) können offen erfolgen, wenn alle wahlberechtigten Teilnehmer dem zustimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Alle Ämter, mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorsitzende und der Finanzvorstand müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ist ein Bewerber minderjährig, ist er nur dann wählbar, wenn die Erziehungsberechtigten vor der Wahl ihr schriftliches Einverständnis geben.

(4) Die anderen Vorstandmitglieder, einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden, müssen mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliederversammlung muss seine Stimme abgeben oder sich enthalten.

(6) Im Protokoll wird gekennzeichnet:

- a. Anzahl gültiger Stimmen
- b. Anzahl ungültiger Stimmen
- c. Anzahl der Enthaltungen

(7) Das Abstimmungsverfahren beinhaltet bei inhaltlichen Anträgen grundsätzlich das Fragen nach "Fürstimmen", "Gegenstimmen" und "Enthaltungen".

(8) Sollte die Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit der der wahlberechtigten Anwesenden übereinstimmen, wird die Wahl für ungültig erklärt und umgehend wiederholt.

(9) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 28 Wahlen in der Sängerversammlung

(1) In der ersten Sängerversammlung eines Geschäftsjahres erfolgt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.

(2) Als Stellvertreter kann vorgeschlagen werden, wer aktives Mitglied ist und mindestens das 13. Lebensjahr vollendet hat. Eine Eigenkandidatur ist nicht zulässig.

(3) Das Einverständnis des zur Wahl Vorgeschlagenen ist vor der Wahl einzuholen.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende ist für die Dauer von einem Schuljahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

IX. - Ausschüsse -

§ 29 Arbeitsausschüsse

(1) Die Sängerversammlung und die Mitgliederversammlung können auf Beschluss Ausschüsse bilden, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Ausschüsse sind an die Beschlüsse der Sänger- bzw. Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Jeder Ausschuss ist einem bestimmten Chorvorstand unterstellt, in dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Ausschusses liegen. Das Vorstandsmitglied ist gegenüber den Ausschussmitgliedern weisungsbefugt. Es hat den Chorvorsitzenden stets über die Arbeit des Ausschusses zu informieren.

(3) Ausschüsse können sowohl aus Vereinsmitgliedern als auch Nicht-Vereinsmitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden vom Vorstand ernannt.

(4) Arbeitsausschüsse können in die Satzung aufgenommen werden.

§ 30 Untersuchungsausschüsse

(1) Auf Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder kann ein Untersuchungsausschuss einberufen werden. Dieser hat die Aufgabe besonders bei finanziellen Angelegenheiten, das Handeln des Vorstandes oder der Sängerversammlung zu prüfen.

(2) Ein Untersuchungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal acht Vereinsmitgliedern. Wurde der Untersuchungsausschuss von Vereinsmitgliedern einberufen, dann muss zeitnah eine Mitgliederversammlung abgehalten werden, die die Mitglieder des Ausschusses benennt. Der Antragssteller ist stets Mitglied des Untersuchungsausschusses.

(3) Die Mitglieder eines Untersuchungsausschusses müssen vom Chorvorstand, Ausschussmitgliedern, Chorleiter sowie von der Sängerversammlung vollumfänglich über alle Angelegenheiten informiert werden.

(4) Der Untersuchungsausschuss hat seine Ergebnisse öffentlich der Mitgliederversammlung darzulegen, sowie die Vereinsmitglieder zu informieren. In Ausnahmefällen und bei gegebenem Anlass, kann der Untersuchungsausschuss auf Ersuchen des Chorvorstandes einstimmig beschließen, Details der Chorarbeit nicht zu veröffentlichen.

X. – Finanzierung und Kassenführung –

§ 31 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich aus Zuwendungen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Spenden von Förderern, Stiftungen und Vereinsmitgliedern, sowie durch Spenden von anderen Vereinen und Privatunternehmen und aus sonstigen finanziellen Überschüssen, die der Chor erwirtschaftet.

(2) Über die Verwendung der Gelder bestimmt die Sängerversammlung bis zu einer Höhe von 400€ mit Mehrheitsbeschluss. Über Ausgaben von mehr als 400€ Gesamthöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss. Abweichende Regelungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Chorvorstand kann über eine Geldsumme bis 200 € verfügen. In diesem Fall muss die Verwendung des Geldes nachträglich von der Sängerversammlung bestätigt werden. Lehnt diese die Verwendung des Geldes nachträglich ab, so muss die Verwendung sofort gestoppt werden und, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet, bereits verwendete Mittel zurückgeholt werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten im Innenverhältnis des Vereins.

§ 32 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Vereinsmitglied muss einen Mitgliedsbeitrag an den Verein entrichten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung bei ihrer ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit fest. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Befreiung vom Jahresmitgliedsbeitrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Befreiung wird in der Regel für ein Geschäftsjahr bewilligt.

(4) Kommt ein Mitglied der Zahlungspflicht nicht nach und kann dafür schriftlich keine nachvollziehbaren Gründe angeben, so kann das betreffende Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Chorvorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 15 Werktagen Widerspruch eingelegt werden.

(5) Jede Person kann über den festgelegten Mitgliedsbeitrag hinaus eine freiwillige Spende an den Verein richten. Spenden werden nicht auf zukünftige Beitragsforderungen angerechnet.

§ 33 Kassenführung

(1) Das Geld des Vereins wird auf einem eigenen Konto bei einer Bank verwaltet. Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Finanzvorstand, der sich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden und der Mitgliederversammlung verantworten muss.

(2) Über alle Finanzgeschäfte ist Buch zu führen.

(3) Der Vorstand muss am Ende des Jahres einen ausgearbeiteten Finanzabschluss allgemein zugänglich veröffentlichen.

(4) Mit Wirkung auf das Innenverhältnis gilt:

In allen finanziellen Belangen wird der Verein durch den Finanzvorstand und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Finanzielle Vereinbarungen dürfen nicht ohne Zustimmung des Finanzvorstandes geschlossen werden.

§ 34 Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die selbst keine aktiven Mitglieder oder Vorstandsmitglieder sind. Mindestens einer davon muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die zwei Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Kassenführung des Vereines zu überprüfen. Es muss mindestens eine Kassenprüfung im Halbjahr erfolgen. Nach der Prüfung wird der Bericht von den Kassenprüfern gegengezeichnet und das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung vorgestellt.

(3) Den Kassenprüfern ist vollumfänglicher Einblick in die finanziellen Angelegenheiten des Vereines zu gewähren.

(4) Bei Auffälligkeiten während der Kassenprüfung sind Chorleiter und alle stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung sofort zu informieren. Die Kassenprüfer können bei schwerwiegenden Bedenken einstimmig eine Haushaltssperre bis zur nächsten Mitgliederversammlung verhängen.

XI. - Arbeitsrichtlinien –

§ 35 Verwirklichung der Satzungszwecke

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Zusammenarbeit mit anderen Gremien z.B. in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit
- b) Einbindung von Kindern und Jugendlichen in Organisationsstrukturen
- c) Organisation und Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen bzw. Unterstützung von Partnern bei Genanntem
- d) Kulturelle, insbesondere musikpädagogische Veranstaltungen mit Schulen bzw. Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen
- e) Durchführung von auswärtigen Chorreisen und Konzerten
- f) Finanzielle und organisatorische Förderung sozialer Projekte und Initiierung dieser z.B. durch Benefizkonzerte

§ 36 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

(1) Es findet eine Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Zittauer Schulen, der Schülerschaften, anderer und besonders schulinterner Chöre, der Kreismusikschule Dreiländereck und der Stadt Zittau statt.

(2) Der Chorvorstand führt regelmäßige Gespräche mit den Schulleitungen und schulinternen Chören.

(3) Der Verein arbeitet aktiv mit der Kreismusikschule Dreiländereck und den Schülerschaften, vertreten durch die Schülerräte der Schulen, zusammen und wirkt an gemeinsamen Projekten mit.

§ 37 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 38 Widerspruch

(1) Legt eine berechtigte Person Widerspruch gegen einen Beschluss ein, so findet bei nächster Zusammenkunft eine geheime Abstimmung der Sängerversammlung statt. Zwischen Beschluss und Abstimmung muss mindestens ein Zeitraum von drei Tagen vergehen. Stimmt eine einfache Mehrheit der Sängerversammlung oder der Vorstand einstimmig für die Aufhebung des Beschlusses, wird dem Widerspruch stattgegeben. In diesem Fall muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Stimmt eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung für die Aufhebung des Beschlusses, gilt der Beschluss als umgehend aufgehoben.

(2) § 37 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

§ 39 Unvereinbarkeit

(1) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Ämter oder Mandate in verfassungsfeindlichen oder illegalen Verbänden begleiten.

(2) Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind Mitglieder vom Vorstandsvorsitzenden zu entlassen bzw. die Amtsträger von der Mitgliederversammlung abzuberufen. Nur im Falle der Entlassung durch den Vorsitzenden kann Widerspruch eingelegt werden.

§ 40 Rücktritt

(1) Jeder Amtsträger im Verein hat die Möglichkeit, von seinem Amt zurückzutreten.

(2) Der jeweilige Amtsträger informiert umgehend den Vorstandsvorsitzenden bzw. beim Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden dessen Stellvertreter.

(3) Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied die Aufgaben.

(4) Der Rücktritt eines Amtsträgers begründet das Einberufen der Mitgliederversammlung bzw. beim stellvertretenden Vorsitzenden der Sängerversammlung.

(5) In der nächsten Vorstandsvorsitzenden gibt der Amtsträger seinen Rücktritt bekannt. Der Rücktritt muss nicht begründet werden. Niemand darf dem Rücktritt widersprechen.

(6) Eine Nachwahl für das jeweilige Amt erfolgt unmittelbar nach der Bekanntgabe des Rücktritts.

§ 41 Misstrauensvotum

(1) Bei Zweifeln an der Arbeit des Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreters oder einem Mitglied des Vorstandes, können diese von der Mitgliederversammlung mit einem Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden.

(2) Für den Antrag eines Misstrauensvotums ist die Zustimmung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder vier Mitgliedern des Vorstandes notwendig. Weiterhin kann auch der Vorstandsvorsitzende ein Misstrauensvotum einbringen.

(3) Ist ein Misstrauensvotum gestellt, kann der Vorstandsvorsitzende die betreffende Person bis zur Mitgliederversammlung seines Amtes entheben. Richtet sich das Misstrauensvotum gegen den Vorsitzenden wird umgehend eine Haushaltssperre verhängt. Er führt die Geschäfte kommissarisch weiter. Sein Stellvertreter muss umgehend eine Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Ein Misstrauensvotum muss begründet werden.

(5) Für ein Misstrauensvotum ist eine Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedsversammlung nötig.

(6) Wird ein Misstrauensvotum erfolgreich durchgeführt, so sind die Nachwahlen für den freigewordenen Posten unmittelbar im Anschluss durchzuführen.

(7) Beim stellvertretenden Vorsitzenden tritt anstelle der Mitgliederversammlung die Sängerversammlung in Kraft.

XII. - Abschließende Regelungen –

§ 42 Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung des Vereines bedürfen einer Dreiviertel Mehrheit der erschienen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Vereinsmitglied kann einen Antrag auf Änderung der Satzung stellen.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Änderungen müssen durchgeführt werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Vereinsgesetz, geändert werden und dies die Satzung berührt.

§ 43 Auslegung der Satzung

Bei Unklarheit über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 44 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt ab dem 15.10.2017 in Kraft.

(2) Die Satzung muss nach ihrem Inkrafttreten öffentlich zugänglich gemacht werden.

(3) Der Vorstand ist dazu verpflichtet, sowohl die Satzung als auch eine geänderte Satzung, dem Chorleiter zur Verfügung zu stellen.

§ 45 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchgemeinde Zittau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 46 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Der Verein „Jugendchor Citavia e.V.“ wurde am 15.10.2017 gegründet.

Die Satzung des Vereins „Jugendchor Citavia e.V.“ wurde in der Vorstandssitzung am 14.01.2018 geändert.